

An  
Herr Jens Lohmann

per E-Mail an:  
lohmann@uwb-fraktion.de

**JOHANNE MODDER**

Vorsitzende

Abgeordnete im Wahlkreis Leer / Borkum

**Landtagsbüro**

ANSCHRIFT Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

TELEFON 0511/3030-4035

FAX 0511/3030-4811

E-MAIL johanne.modder@Lt.niedersachsen.de

INTERNET www.spd-fraktion-niedersachsen.de

03. Juni 2021

### **Antwort auf Ihre Forderung zur landesweiten Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Niedersachsen**

Sehr geehrter Herr Lohmann,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail, in dem Sie sich mit der Forderung nach einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Niedersachsen an mich und die Mitglieder der SPD-Fraktion gewandt haben. Das Thema bewegt seit mehreren Jahren die kommunalen Gemüter quer durch alle Parteien in Niedersachsen. Auch die SPD-Landtagsfraktion setzt sich seit vielen Jahren für einen gerechten Interessenausgleich ein. Insbesondere die 2005 von der FDP getragene Einführung zur rechtspflichtigen Erhebung von Straßenausbaubeiträgen haben wir seinerzeit strikt abgelehnt (Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts vom 15.11.2005; Nds. GVBl. S. 352). Es wundert mich daher ein bisschen, dass die Befürworter von damals heute die angeblich größten Kritiker von Straßenausbaubeiträgen sind und uns mit der aktuellen Kampagne, derer Sie sich mit Ihrer Mail ebenfalls angeschlossen haben, politisch beeindruckt wollen (<https://fb.watch/5zgrQEf2hF/>). Daher möchte ich Ihnen gerne unsere sozialdemokratische Sicht der Dinge darlegen und in einen größeren Gesamtkontext stellen.

Wie Sie bereits richtig dargestellt haben, verfahren die Kommunen in Niedersachsen bezüglich der Straßengebühren unterschiedlich. Momentan haben von 943 niedersächsischen Gemeinden über 400 die Straßenausbaubeiträge abgeschafft. Hintergrund ist, dass die Entscheidung, eine Straßenausbaubeitragssatzung einzuführen oder abzuschaffen, zu den Selbstverwaltungsgarantien der Kommunen gehört. Investitionen in die verkehrliche Infrastruktur sind eine wichtige Aufgabe der Gemeinden, Städte und Landkreise. Zur Abdeckung ihrer Investitionskosten können Kommunen gem. §111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG Beiträge erheben, die durch Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen entstehen. Das Land gibt dafür über das Kommunalabgabengesetz (NKAG) die gesetzlichen Rahmenbedingungen vor. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, spricht ob in einer Kommune Straßenausbaubeiträge erhoben werden, entscheiden die Kommunalvertretungen souverän vor Ort per Satzungsbeschluss.

Zwar besteht nach § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, jedoch sind die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 110, 111 NKomVG zu beachten. Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 22.07.2020 festgestellt, dass Kommunen in einer anhaltenden erheblichen defizitären Finanzlage, in Hinblick auf § 111 Abs. 6 NKomVG nur dann auf eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten dürfen, wenn sie in der Lage sind, die dadurch bedingten Mindereinnahmen durch andere Finanzmittel und nicht le-

diglich durch eine höhere Aufnahme von Krediten auszugleichen. Wenn sich defizitäre Kommunen, bzw. deren Vertretungen für die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen entscheiden, dann sind mögliche Einnahmeverbesserungen vorrangig - zur Verringerung des Fehlbedarfs im Haushalt – zu prüfen. Die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist in Niedersachsen, laut Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 17.12.2020, grundsätzlich verfassungsgemäß, auch ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in derselben Kommune sei nicht zu beanstanden.

Mit einer durch das Parlament getriebenen landesweiten Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen würde man aus unserer Sicht tief in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen und den Kommunen die Möglichkeit der unmittelbaren Gestaltung ihrer Verkehrsinfrastruktur vor Ort entziehen. In Niedersachsen sind rund 540 000 km Straße in kommunaler Hand, davon 450 000 km in der Baulast der Städte und Gemeinden. Fast 80 % des über- und innerörtlichen Straßennetzes gehören den Kommunen. Es sollte weiterhin im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegen, die Instandhaltung der Straßeninfrastruktur als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung und nicht landesseitigen Fremdbestimmung anzusehen. Würde versucht werden, die Ausfälle über Konnexität zu kompensieren, müsste das Land letztlich vorschreiben, ob und wie viele Straßen in einer Gemeinde saniert werden können. Das kann ebenfalls nicht richtig sein und den Unmut vieler Bürgerinnen und Bürger wecken.

Eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge käme zudem nicht allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zugute, sondern bewirkt zuvorderst eine Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer. Der Einnahmeausfall wäre aber letztendlich – über Steuermittel – von allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu kompensieren.

Auch und gerade im Hinblick auf eine sozial gerechte Regelung erscheint die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus Sicht meiner Fraktion geboten. Letztendlich handelt es sich hier auch um eine Frage der Generationengerechtigkeit: ein Verzicht auf die Beiträge – und die daraus resultierende Kreditaufnahme – entlastet die Grundeigentümerinnen und Eigentümer zu Lasten künftiger Generationen. Hinzu kommt, dass im Falle einer Abschaffung auch immer eine – wie auch immer ausgestaltete – Stichtagsregelung erforderlich wäre. Dies führt, wie auch die Diskussionen in Bayern gezeigt haben, aber zu dem wenig befriedigenden Ergebnis, dass diejenigen Anlieger, deren Beitragspflicht vor dem fraglichen Stichtag entstand, ihre Beiträge voll umfänglich leisten müssten, während die Anlieger nach dem Stichtag – bei ansonsten vergleichbaren Sachverhalten – von dieser finanziellen Verpflichtung befreit wären.

Die häufigen Vorwürfe, dass Rentner und junge Familien in den finanziellen Ruin getrieben werden, gehen an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei. Derartige hohe Beträge ergeben sich nur selten und betreffen – so die Erfahrungen der letzten Jahre – ausschließlich Eigentümer von größeren Wohnanlagen, die zumeist gewerblich tätig sind. Und doch ist es für meine Fraktion selbstverständlich, dass weitere Verbesserungsmöglichkeiten ausgelotet und genutzt werden müssen. Wir stehen den Bürgerinnen und Bürgern zur Seite, allerdings ohne dabei die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung infrage zu stellen oder gar anzutasten. Die niedersächsischen Kommunen müssen auch künftig die Möglichkeit haben, angemessen in ihr Straßennetz zu investieren.

Wir haben mit der Novellierung des NKAG im Jahr 2019 einen guten Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der Kommunen und den berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger gefunden (Gesetz zur Flexibilisierung der Straßenausbaubeiträge vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S. 309). Wichtig war uns hierbei, die Beitragspflichtigen künftig noch stärker zu entlasten. Zum einen können die Kommunen seitdem den beitragsfähigen Aufwand nach ihrem Ermessen insgesamt geringer ansetzen, in deren Folge die festzusetzenden Beiträge deutlich niedriger ausfallen können, als es bis dato der Fall war. Außerdem haben wir durchgesetzt, dass Zuschüsse Dritter den beitragsfähigen Aufwand insgesamt reduzieren können. Weiterhin war es uns ein besonderes Anliegen, das gesamte Verfahren transparenter zu machen und die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über die Vorhaben ihrer Kommune zu informieren. Mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme muss ihnen die voraussichtliche Beitragshöhe mitgeteilt werden. Ein weiterer Kernpunkt war die voraussetzungslose Verrentung der Beitragsschuld über bis zu 20 Jahre. Das ist ein wichtiger Schritt, um hohe Einmalzahlungen zu vermeiden. Zusätzlich ist eine flexible Verzinsung der verrenteten Beitragsschuld von bis zu 3 % vorgesehen. Weiterhin wird durch sogenannte Tiefenbegrenzungen und Eckgrundstücksvergünstigungen verhindert, dass große

Grundstücke überproportional belastet werden. Die getroffenen Regelungen erlauben es den Kommunen weiterhin, ihre Aufgaben zu finanzieren, ohne die Bürgerinnen und Bürger finanziell zu stark zu belasten.

Die Folge einer landesseitigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen, würde Schätzungen zufolge Kosten zwischen 100 und 200 Millionen Euro auslösen und hohe Einnahmeausfälle beim Land entstehen lassen. Dies kompensieren zu wollen, würde Kürzungen in anderen uns wichtigen Feldern wie beispielsweise der Bildung, der Sicherheit oder der Arbeits- und Wirtschaftsförderung nach sich ziehen. Hinzu kommt, dass wir zur Abwehr bzw. Milderung der Corona-Pandemie und der ihr folgenden Wirtschaftskrise ein COVID-19-Sondervermögen eingerichtet haben. Die Ausstattung des Sondervermögens und die aus der aktuellen Wirtschaftsentwicklung resultierenden Mindereinnahmen stellen das Land vor enorme finanzpolitische Herausforderungen. Zur Deckung des entstandenen Bedarfes haben wir im letzten Jahr notsituationsbedingte Kreditermächtigungen von über acht Milliarden Euro beschlossen. Vor diesem Hintergrund werden wir uns in den nächsten Jahren auf unsere bisherigen politischen Schwerpunkte beschränken müssen, da wir uns verpflichtet haben die aufgenommenen Schulden in den nächsten 25 Jahren zurückzubezahlen.

Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass die Praxis der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gemäß den derzeitigen Regelungen im NKomVG und NKAG beibehalten werden sollen, weil sie ein gut funktionierendes und sehr differenziertes Abrechnungssystem darstellt, welches einen gerechten Interessenausgleich zwischen Grundstückseigentümern einerseits und der Allgemeinheit respektive der Kommune andererseits darstellt.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinem Schreiben weiterhelfen und würde mich freuen auch in Zukunft konstruktiv mit Ihnen im Gespräch zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johanne Modder, MdL